



Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2022 für die gewerblichen Sachversicherungen der Mannheimer Versicherung AG Besondere Vereinbarungen Sach-Gewerbe '22 (Stand: 01.02.2022)

SF_740_0222

Vorbemerkung

Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

ALLGEMEIN

Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

BESONDERE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEBÜNDELTE GEBÄUDE-VERSICHERUNG

BESONDERE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN

FEUER-, LEITUNGSWASSER-, STURM- UND HAGELVERSICHERUNG

Ausschlüsse für Versicherungsorte im Ausland

Nicht versichert sind:

1. Schäden durch Flut oder Überschwemmung in den Niederlanden und Belgien;
2. Schäden, für die eine Pflicht- oder Monopolversicherung abzuschließen ist oder für die aufgrund örtlicher Regierungs- oder ähnlicher Versicherungsprogramme oder Pools Entschädigungen für die in diesem Versicherungsvertrag genannten Gefahren beansprucht werden kann. Der Versicherer leistet Entschädigung nur insoweit, als aus diesen Versicherungsprogrammen oder Pools keine oder nur teilweise Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt z.B.:
 - a) in Frankreich für Elementarschäden infolge eines Ereignisses, das auf Basis von Verordnungen zur "Catastrophe Naturelle" erklärt wird;
 - b) in Belgien für Elementarschäden, soweit es sich um Rettungskosten handelt;
 - c) in Spanien für Schäden, die zur "Calamidad Nacional" erklärt werden und durch das "Consortio sobre riesgos extraordinarios" gedeckt sind;
 - d) in der Schweiz für Schäden, die nach Verordnungen über die Elementarschadenversicherung gedeckt sind;
 - e) in Norwegen für Schäden, die über den Elementarschadenpool gedeckt sind;

3. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerhalb der EU und der Schweiz:
 - a) Elementarschäden
 - b) Sachschäden in Südafrika, den Homelands und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Specials Risks Insurance Association (SASRIA) oder Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind;
 - c) Sachschäden in den Independent States (Homelands) und in Namibia, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinition von Political Riot verursacht werden.

Rückreisekosten für den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten bei einem Schadenfall ab EUR 50.000,00

1. Werden versicherte Sachen infolge eines durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Schadenfalls während einer Urlaubs- oder Geschäftsreise des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten zerstört oder beschädigt oder kommen abhanden, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die Rückreisekosten
 - a) für die Bahnfahrt in der in der 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie nachgewiesener Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel oder
 - b) für einen Linienflug in der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie von dem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist, sowie nachgewiesener Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel.
2. Entschädigung wird geleistet, sofern die Entfernung zwischen Aufenthalts- und Schadenort mindestens 50 km Luftlinie beträgt.

Beitragsfaktor bei gleitender Neuwertversicherung

Bei der Versicherung zum gleitenden Neuwert sind Jahres- und Folgebeitrag veränderlich, weil der Beitrag für die Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu multiplizieren ist. Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 3 der Sonderbedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Gleitende Neuwertversicherung von Geschäftsgebäuden (SGIN 2008).

Beitragsfaktor bei Versicherungsbeginn: XXX, aktuell: XXX.

Gebäudebeschädigungen

Ersetzt werden Beschädigungen an Gebäuden sowie Gebäudebestandteilen, an Schaukästen und Vitrinen (außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung) und Kosten für Türschlossänderungen - ausgenommen Schaufenster, Schaukasten- und Vitrinenverglasungen - im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder dem Versuch eines Einbruchdiebstahls bis zu dem vereinbarten Betrag, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsomme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der angegebene Preisindex für entsprechende Gebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 (Baupreisindizes), bzw. der angegebene Preisindex für entsprechende gewerbliche Produkte aus der Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - Erzeugerpreise), gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Nachversicherung von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zu Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
6. Ändert das statistische Bundesamt das Basisjahr der veröffentlichten Preisindizes, ist der Versicherer berechtigt, Grundsumme und Wertzuschlag zur folgenden Hauptfälligkeit auf das neue Basisjahr umzustellen.
7. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der angegebene Preisindex für entsprechende Gebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 (Baupreisindizes), bzw. der angegebene Preisindex für entsprechende gewerbliche Produkte aus der Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - Erzeugerpreise), gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
5. Ändert das statistische Bundesamt das Basisjahr der veröffentlichten Preisindizes, ist der Versicherer berechtigt, Grundsumme und Wertzuschlag zur folgenden Hauptfälligkeit auf das neue Basisjahr umzustellen.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorge-Positionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass

- a) die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und
 - b) das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
 3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 2000 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
 4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.
 5. Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzutrichen oder zurückzugewähren.
 6. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

FEUERVERSICHERUNG

Schäden infolge von Terrorakten

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Vereinbarte(r) Versicherungsort(e) gemäß Nr. 3: gemäß Versicherungsschein.

Elektrische Anlagen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V3 (ehemals BGV A3) und der dazugehörigen Durchführungsanweisung) regelmäßig auf seine Kosten prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

ab einer Versicherungssumme von EUR 2.500.000,00 gilt zusätzlich:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermäßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis auf Anforderung zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2008.
4. Abweichend von Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Wasserverlust infolge eines Rohrbruchs

Der Versicherer leistet Entschädigung für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a AWB 2008 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Regen- und Rückstauschäden

1. In Änderung von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a dd AWB 2008 sind versicherte Sachen gegen:
 - a) Überschwemmungsschäden und
 - b) Rückstauschäden,die durch Regen verursacht werden, versichert.
2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Regen.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Rückstauschäden durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben und Erdsenkung.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Vereinbarter Betrag gemäß Nr. 4: XXX.
Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 5: XXX.

STURM- UND HAGELVERSICHERUNG

Selbstbehalt/Selbstbeteiligung

Je Versicherungsfall gilt ein(e) Selbstbehalt/Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 100,00 vereinbart.

MIETVERLUSTVERSICHERUNG

Mietverlustversicherung

1. Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstige Grundstückbestandteile, der durch einen Sachschaden, der nach den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entschädigen ist, entsteht.
2. Versicherte Schäden
 - a) Versicherter Mietverlust ist
 - aa) der Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - ab) der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls der Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - ac) etwaige fortlaufende Mietnebenkosten.
 - b) Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
3. Versicherungswert, Haftzeit, Unterversicherung
 - a) Die Versicherungssumme ist auf den in der Pauschaldeklaration genannten Betrag begrenzt.
 - b) Die Haftung des Versicherers beträgt 12 Monate.
 - c) Ist die Versicherungssumme für Gebäude im Schadenfall niedriger als der Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. (Unterversicherung)

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE FEUER-, EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUB-, LEITUNGSWASSER-, STURM- UND HAGELVERSICHERUNG

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Schäden durch radioaktive Isotope (SK 1101)

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

VERSICHERTE KOSTEN

Preisdifferenz-Versicherung (SK 1301)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt: dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Vereinbarte Versicherungssumme gemäß Nr. 2: XXX.

Sachverständigenkosten (SK 1302)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (SK 1306)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung "Preisdifferenz-Versicherung" wird insoweit abgeändert.

6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Vereinbarte Versicherungssumme gemäß Nr. 2: XXX.

Vereinbarer Selbstbehalt gemäß Nr. 8: XXX.

Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (SK 1307)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung "Preisdifferenz-Versicherung" wird insoweit abgeändert.
4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

VERHALTENS- UND WISSENSZURECHNUNG, VERTRETUNG

Makler (SK 1803)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Makler (SK 1803)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist weiterhin bevollmächtigt "Zahlungen" des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und, verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

KLAUSELN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (SK 3101)

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (SK 3103)

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 AFB 2008, Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mit-versichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung "Brandschutzanlagen".
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Nr. 5: EUR XXX.

Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (SK 3114)

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 3) AFB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Nr. 3: XXX.
Vereinbarer Betrag gemäß Nr. 4: XXX.

VERSICHERTE KOSTEN

Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SK 3301)

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AFB 2008.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechneter Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) AFB 2008.

Vereinbarer Selbstbehalt gemäß Nr. 7: XXX.

ANZEIGEPFLICHTEN, OBLIEGENHEITEN ETC.

Brandschutzanlagen (SK 3610)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlös-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;

- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

KLAUSELN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (SK 5101)

- Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) ii) sowie b) cc) AWB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
- Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;

- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mit-versichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Druckproben;
 - Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - Schwamm;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung "Brandschutzanlagen".
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AWB 2008.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Nr. 7: EUR XXX.

ANZEIGEPFLICHTEN, OBLIEGENHEITEN ETC.

Brandschutzanlagen (SK 5610)

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - Brandmeldeanlagen;
 - Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - Wasserlös-, Sprinkleranlagen;
 - Sprühwasser-Löschanlagen;
 - Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - Schaum-Löschanlagen;
 - Pulver-Löschanlagen;
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AWB 2008.

MultiRisk FLEX

KLAUSELN UND BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR MANNHEIMER VERBUNDENEN SACH-GEWERBEVERSICHERUNG (MANNHEIMER VSG)

KLAUSELN ZUM ALLGEMEINEN TEIL (Teil A der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Upgrade-Garantie (MVSG / A 000051 / 15)

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen oder in den Aufstellungen der zusätzlichen Einschlüsse / Entschädigungsgrenzen, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen.

Besserstellung (MVSG / A 000052 / 15)

1. Stellt der Versicherungsnehmer nach einem infolge einer versicherten Gefahr eingetretenen Schaden fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages zur gleichen versicherten Gefahr für den gleichen Versicherungsgegenstand günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer diesen Schaden nach den Bedingungen des Vorvertrages reguliert. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) Der Schaden ist innerhalb von zwei Jahren nach Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten,
 - b) im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme: es wurde keine Reduzierung der Versicherungssumme gegenüber dem Vorvertrag vorgenommen,
 - c) die Schlechterstellung beruht nicht auf einer sonstigen Einschränkung im Versicherungsumfang gegenüber dem Vorvertrag, die einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde und
 - d) der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag.
2. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.
3. Unberührt bleiben die generellen Ausschlüsse gemäß Teil B § 4, Teil C § 4 und Teil D § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sowie die Bestimmungen über nicht versicherte Schäden gemäß Teil B §§ 5 bis 15, Teil C §§ 5 bis 13 und Teil D §§ 5 bis 13 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.
4. Eine sich aus dieser Klausel ergebende Entschädigungsleistung ist begrenzt auf EUR 50.000,00 je Schadenfall.

Grobe Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (MVSG / A 200150 / 15)

1. Bei Schäden, für die die Entschädigungsleistung den hierfür vereinbarten Betrag nicht übersteigt, verzichtet der Versicherer abweichend von Teil A § 20 Nr. 1 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gemäß § 81 Nr. 2 VVG.
2. Für Schäden, die den gemäß Nr. 1 vereinbarten Betrag übersteigen, gilt dieser Verzicht nicht.

Makler (ohne Inkasso) (MVSG / A 220150 / 15)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Makler (mit Inkasso) (MVSG / A 220151 / 15)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

KLAUSELN ZUR INHALTSVERSICHERUNG (Teil B der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern (MVSG / B 010651 / 15)

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 6 d) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Teil B § 16 Nr. 2) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten

ten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

Automaten in Gebäuden (MVSG / B 010652 / 15)

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 6 g) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B § 16 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 16 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung gilt hierfür nicht.

Regen- und Rückstauschäden (MVSG / B 070450 / 15)

1. Bei der Versicherung der Gefahr gemäß Teil B § 7 (Leitungswasser) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung gilt, wenn nicht gleichzeitig die Gefahr gemäß Teil B § 9 Nr. 1 (Überschwemmung, Rückstau) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung vereinbart ist, in teilweiser Änderung von Teil B § 7 Nr. 4 a) ee) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch
 - a) Überschwemmung
 - b) Rückstau,infolge Regen.
2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Regen.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Rückstau durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben und Erdsenkung.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme (VSG / B 160102 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 20 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

Elektrische Anlagen (MVSG / B 170250 / 15)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V3 (ehemals BGV A3) und der dazugehörigen Durchführungsanweisung) regelmäßig auf seine Kosten prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Anforderung hierzu Nachweise zu übersenden.

Ab einer Versicherungssumme von EUR 2.500.000,00 gilt zusätzlich:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichmäÙen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von

den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis auf Anforderung zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.
4. Abweichend von Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Elektrische Anlagen (VSG / B 170202 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichmäÙen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.

Prüfung von elektrischen Anlagen (VSG / B 170203 / 15)

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSG / B 170202 / 15 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel VSG / B 170202 / 15 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Brandschutzanlagen (VSG / B 170207 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen nach Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen nach Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichmäÙen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahme von Anlagen nach Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen nach Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen nach Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen nach Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen nach Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.
- Ergänzung zu Absatz 1:
- Sonstige Brandschutzanlagen
Sonstige, in Absatz 1 nicht aufgeführte Brandschutzanlagen sind vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten gemäß den in Nr. 3 und 4 genannten Obliegenheiten und den Herstellerangaben zu betreiben und instand zu halten.
- Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften (MVSG / B 170255 / 15)
1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.
- Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.
- Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
- Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt (MVSG / B 180050 / 15)
1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 19 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.
- Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
- Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind.
- Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.
- Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:
- Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
6. Ändert das statistische Bundesamt das Basisjahr der veröffentlichten Preisindizes, ist der Versicherer berechtigt, Grundsumme und Wertzuschlag zur folgenden Hauptfälligkeit auf das neue Basisjahr umzustellen.
7. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.
- Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt (MVSG / B 180051 / 15)
1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 19 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.
- Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Ändert das statistische Bundesamt das Basisjahr der veröffentlichten Preisindizes, ist der Versicherer berechtigt, Grundsumme und Wertzuschlag zur folgenden Hauptfälligkeit auf das neue Basisjahr umzustellen.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Inhalt (MVSG / B 180052 / 15)

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass
 - a) die Vereinbarung MVSG / B 180051 / 15 „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt“ vereinbart ist und
 - b) das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Position nach Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den vereinbarten Wert ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.
5. Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels des Jahresbeitrags aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird der halbe Jahresbeitrag aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nach zu entrichten oder zurück zu gewähren.
6. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist der Jahresbeitrag für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird der Jahresbeitrag bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (VSG / B 200601 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte (VSG / B 200602 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Abweichend von der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sowie die Summenanpassung nach Teil B § 19 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung nicht für Waren und Vorräte.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung.

Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab, so gilt er als angenommen.
7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 20 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung nicht anzuwenden.
9. Auf den Beitrag ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Der endgültige Beitrag wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Beitragssatz berechnet; ein tariflicher Mindestbeitrag ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für den Beitrag unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

Laufende Versicherung (MVSG / B 220050 / 22)

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine „laufende“ Versicherung im Sinne von § 53 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Folgende Abweichung zu Teil B § 22 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung ist daher vereinbart:

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gemäß § 210 Abs. 1 VVG Abweichungen von halbzwingenden Vorschriften des VVG damit zulässig sind.

Vereinbart wird für den Fall, der Veräußerung von einzelnen der versicherten Risiken während der Vertragslaufzeit, dass die Versicherung abweichend von § 95 VVG nicht auf den Erwerber übergeht, sondern mit dem Eigentumswechsel für den Anteil der veräußerten Sache endet und das Risiko aus dem Vertrag ausgeschlossen wird.

für Hotels und Pensionen aus dem HOSTIMA®-Programm

Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (VSG / B 010306 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung ist Eigentum von Gästen

in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.

2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf 10 Prozent der Versicherungssumme nach Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Hausrat des Eigentümers in der ständig bewohnten Wohnung im Versicherungsort (MVVG / B 010653 / 15)

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 6 e) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung ist die persönliche Habe (Hausrat) des Versicherungsnehmers, die sich in den von ihm bewohnten Räumen innerhalb des Versicherungsortes befinden, versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Für hochwertige Gebrauchsgegenstände (Wertsachen), wie z.B. Uhren und Schmuck, gilt eine Entschädigungsgrenze von EUR 500,00 je Einzelstück, für Bargeld eine Entschädigungsgrenze von EUR 1.000,00 je Schaden, insgesamt der Höhe nach begrenzt auf EUR 10.000,00 je Schaden, vereinbart.
3. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge nach Teil B § 1 Nr. 6 d) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Erweiterte Schlüsselverlust-Versicherung (MVVG / B 030250 / 15)

Der Versicherer ersetzt in Ergänzung von Teil B § 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel sowie Kosten für Neucodierungen von Zugangskarten der Schließanlage bis zu der vereinbarten Versicherungssumme gemäß den nachstehend angeführten Bestimmungen.

1. Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln und Zugangskarten der Schließanlage des versicherten Hotelbetriebes / Gästehauses.
2. Ersetzt werden die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für:
 - a) die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;
 - b) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhanden gekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht;
 - c) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z.B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern und Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich oder die Wartefrist nach Ziffer 2 b) noch nicht abgelaufen ist. Diese Leistung für eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme ist auf 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch auf EUR 5.000,00 begrenzt.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat

- a) ein Verzeichnis der Personen zu führen, denen ein Gruppen-, Haupt-, oder Generalschlüssel zu der versicherten Schließanlage anvertraut worden ist;
- b) von ausscheidenden Schlüsselinhabern den Schlüssel zurückzufordern;
- c) den Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels außerdem bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten;
- d) vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffende Maßnahme mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer a) bis d) genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Nr. 2 bis 4, 29 und 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verderb von Kühlgut (MVVG / B 030252 / 15)

1. Versichert ist, bis zum vereinbarten Betrag, der nachzuweisende Verderb von Waren und Vorräten während der Lagerung in Kühlanlagen (Kühlräumen, -truhen, -vitriolen, Gemeinschaftskühlanlagen) durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kühlmittel;
 - b) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen oder Temperaturregelung.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - b) Schwund, natürlichen Verderb oder abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum der Waren und Vorräte;
 - c) angekündigte Stromabschaltungen;
 - d) Einstellung von ungeeigneten Temperaturen für die betreffenden Waren und Vorräte;
 - e) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Fehlbedienung oder versehentliches Nichteinschalten der Kühleinrichtung.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Evakuierungskosten (MVVG / B 030254 / 15)

Mitversichert sind Evakuierungskosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Evakuierungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Evakuierung von Hotelgästen. Erstattet werden die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten.

Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Hotelgäste aufgrund eines möglicherweise bevorstehenden Explosionsschadens oder wegen eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers evakuiert werden müssen.

für Ärzte, Apotheker, Heilberufe und Labore

Eigentum von Patienten (MVVG / B 010450 / 15)

1. Eigentum von Patienten ist bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.
2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge sowie Bargeld und Wertsachen nach Teil B § 1 Nr. 6 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Patient nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Verderb von Medikamenten und Impfstoffen (MVVG / B 030251 / 15)

1. Versichert ist, bis zum vereinbarten Betrag, der nachzuweisende Verderb von Medikamenten und Impfstoffen während der Lagerung in Kühlanlagen (Medikamentenkühlschränke) durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kühlmittel;
 - b) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen oder Temperaturregelung.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - b) Schwund, natürlichen Verderb oder abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum der Medikamente und Impfstoffe;
 - c) angekündigte Stromabschaltungen;
 - d) Einstellung von ungeeigneten Temperaturen für die betreffenden Medikamente und Impfstoffe;

- e) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Fehlbedienung oder versehentliches Nichteinschalten der Kühleinrichtung.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors (VSG / B 160601 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

In Erweiterung von Teil B § 16 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (VSG / B 200102 / 15)

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

für Golfclubs und Betreiber von Golfanlagen

Verderb von Kühlgut (MVSG / B 030252 / 15)

1. Versichert ist, bis zum vereinbarten Betrag, der nachzuweisende Verderb von Waren und Vorräten während der Lagerung in Kühlanlagen (Kühlräumen, -truhen, -vitriolen, Gemeinschaftskühlanlagen) durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kühlmittel;
 - b) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen oder Temperaturregelung.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - b) Schwund, natürlichen Verderb oder abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum der Waren und Vorräte;
 - c) angekündigte Stromabschaltungen;
 - d) Einstellung von ungeeigneten Temperaturen für die betreffenden Waren und Vorräte;
 - e) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Fehlbedienung oder versehentliches Nichteinschalten der Kühleinrichtung.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

für die Weinwirtschaft

Verderb von Kühlgut (MVSG / B 030252 / 15)

1. Versichert ist, bis zum vereinbarten Betrag, der nachzuweisende Verderb von Waren und Vorräten während der Lagerung in Kühlanlagen (Kühlräumen, -truhen, -vitriolen, Gemeinschaftskühlanlagen) durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kühlmittel;
 - b) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen oder Temperaturregelung.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - b) Schwund, natürlichen Verderb oder abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum der Waren und Vorräte;
 - c) angekündigte Stromabschaltungen;

- d) Einstellung von ungeeigneten Temperaturen für die betreffenden Waren und Vorräte;

- e) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Fehlbedienung oder versehentliches Nichteinschalten der Kühleinrichtung.

3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

für Gastronomiebetriebe

Verderb von Kühlgut (MVSG / B 030252 / 15)

1. Versichert ist, bis zum vereinbarten Betrag, der nachzuweisende Verderb von Waren und Vorräten während der Lagerung in Kühlanlagen (Kühlräumen, -truhen, -vitriolen, Gemeinschaftskühlanlagen) durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kühlmittel;
 - b) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen oder Temperaturregelung.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - b) Schwund, natürlichen Verderb oder abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum der Waren und Vorräte;
 - c) angekündigte Stromabschaltungen;
 - d) Einstellung von ungeeigneten Temperaturen für die betreffenden Waren und Vorräte;
 - e) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Fehlbedienung oder versehentliches Nichteinschalten der Kühleinrichtung.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

KLAUSELN ZUR GEBÄUDEVERSICHERUNG (Teil C der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Verlängerte Mietausfallversicherung (MVSG / C 020350 / 15)

1. Abweichend von Teil C § 16 Nr. 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung ist der Versicherungswert
 - a) für vermietete Räume der Wert einer doppelten Jahresmiete;
 - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche doppelte Jahresmietwert;
 - c) sowie die fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer von zwei Jahren der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Abweichend von Teil C § 2 Nr. 3 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung wird der Mietausfall höchstens für XX Monate ersetzt.

Regen- und Rückstauschäden (MVSG / C 060550 / 15)

1. Bei der Versicherung der Gefahr gemäß Teil C § 6 (Leitungswasser) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung gilt, wenn nicht gleichzeitig die Gefahr gemäß Teil C § 8 Nr. 1 (Überschwemmung, Rückstau) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung vereinbart ist, in teilweiser Änderung von Teil C § 6 Nr. 5 a) dd) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung:

der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört werden oder abhanden kommen durch

- a) Überschwemmung
 - b) Rückstau,
- infolge Regen.

2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Regen.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Rückstau durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben und Erdsenkung.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Elektrische Anlagen (MVSG / C 150250 / 15)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V3 (ehemals BGV A3) und der dazugehörigen Durchführungsanweisung) regelmäßig auf seine Kosten prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Anforderung hierzu Nachweise zu übersenden.

Ab einer Versicherungssumme von EUR 2.500.000,00 gilt zusätzlich:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermäßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis auf Anforderung zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.
4. Abweichend von Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Elektrische Anlagen (VSG / C 150201 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermäßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.

Prüfung von elektrischen Anlagen (VSG / C 150202 / 15)

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSG / C 150201 / 15 "Elektrische Anlagen" verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel VSG / C 150201 / 15 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften (MVSG / C 150253 / 15)

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften (MVSG / C 150253 / 15)

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Gebäude (MVSG / C 160050 / 15)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, gegenüber dem Vorjahr verändert hat.

Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
5. Ändert das statistische Bundesamt das Basisjahr der veröffentlichten Preisindizes, ist der Versicherer berechtigt, Grundsumme und Wertzuschlag zur folgenden Hauptfälligkeit auf das neue Basisjahr umzustellen.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Gebäude (MVSG / C 160051 / 15)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, gegenüber dem Vorjahr verändert hat.

Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

3. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

4. Ändert das statistische Bundesamt das Basisjahr der veröffentlichten Preisindizes, ist der Versicherer berechtigt, Grundsumme und Wertzuschlag zur folgenden Hauptfälligkeit auf das neue Basisjahr umzustellen.
5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Gebäude (MVSG / C 160052 / 15)

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass

- a) die Klausel MVSG / C 160051 / 15 „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Gebäude“ vereinbart ist und
- b) das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.

2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.

3. Für die Umrechnung der in die Position nach Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den vereinbarten Wert ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.

4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

5. Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels des Jahresbeitrags aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird der halbe Jahresbeitrag aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nach zu entrichten oder zurück zu gewähren.

6. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist der Jahresbeitrag für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird der Jahresbeitrag bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (VSG / C 180401 / 15) *inhaltsgleich mit GDV-Klausel*

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

Laufende Versicherung (MVSG / C 200050 / 22)

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine „laufende“ Versicherung im Sinne von § 53 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Folgende Abweichung zu Teil C § 20 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung ist daher vereinbart:

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gemäß § 210 Abs. 1 VVG Abweichungen von halbzwingenden Vorschriften des VVG damit zulässig sind.

Vereinbart wird für den Fall, der Veräußerung von einzelnen der versicherten Risiken während der Vertragslaufzeit, dass die Versicherung abweichend von § 95 VVG nicht auf den Erwerber übergeht, sondern mit dem Eigentumswechsel für den Anteil der veräußerten Sache endet und das Risiko aus dem Vertrag ausgeschlossen wird.

KLAUSELN ZUR ERTRAGSAUSFALL-(BU) UND BU-MEHRKOSTENVERSICHERUNG (Teil D der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Elektrische Anlagen (MVSG / D 160252 / 15)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V3 (ehemals BGV A3) und der dazugehörigen Durchführungsanweisung) regelmäßig auf seine Kosten prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Anforderung hierzu Nachweise zu übersenden.

Ab einer Versicherungssumme von EUR 2.500.000,00 gilt zusätzlich:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleich-ermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis auf Anforderung zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.

4. Abweichend von Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Elektrische Anlagen (MVSG / D 160250 / 15)

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleich-ermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.

Prüfung von elektrischen Anlagen (MVSG / D 160251 / 15)

Abweichend von den Regelungen der Klausel MVSG / D 160250 / 15 "Elektrische Anlagen" verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel MVSG / D 160250 / 15 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften (MVSG / D 160254 / 15)

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

Brandschutzanlagen (MVSG / D 160256 / 15)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen nach Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen nach Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahme von Anlagen nach Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen nach Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen nach Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen nach Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen nach Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung.

Ergänzung zu Absatz 1:

Sonstige Brandschutzanlagen

Sonstige, in Absatz 1 nicht aufgeführte Brandschutzanlagen sind vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten gemäß den in Nr. 3 und 4 genannten Obliegenheiten und den Herstellerangaben zu betreiben und instand zu halten.

KLAUSELN ZUR BETRIEBSSCHLIEßUNGSVERSICHERUNG (Teil E der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Wartezeit (MVSG / E 030450 / 15)

Die vereinbarte Wartezeit gemäß Teil E § 12 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beträgt XXX Tage.

Vertrags- und Konventionalstrafen (MVSG / E 040050 / 20)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertrags- und Konventionalstrafen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Teil E § 1 Nr. 1 a) oder b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertrags- und Konventionalstrafen sind vor Eintritt eines Versicherungsfalles vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Rückwirkungsschäden (Zulieferer) (MVSG / E 060050 / 20)

1. Abweichend von § 6 kann sich der Versicherungsfall entsprechend Teil E § 1 Nr. 1 a) oder b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung auch in einer Betriebsstätte eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Vorräten und Waren in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer), ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Rückwirkungsschäden (Abnehmer) (MVSG / E 060051 / 20)

1. Abweichend von § 6 kann sich der Schließungsschaden entsprechend Teil E § 1 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung auch in einer Betriebsstätte eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Vorräten und Waren in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer), ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung für Vorräte und Waren (MVSG / E 070350 / 15)

1. § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil E § 7 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen für Vorräte und Waren nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.